

Stellplatzablösebeträge-Satzung

der Gemeinde Wadgassen über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages gemäß § 50 Abs. 7 LBO

Gemäß § 50 Abs. 7 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 9 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung –LBO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (Amtsbl. des Saarl. S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 vom 8.7.1998 (Amtsbl. S. 721) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert am 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wadgassen vom 18.12.2001 folgende Neufassung der Stellplatzablösebeträge-Satzung der Gemeinde Wadgassen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Wadgassen.

§ 2 Gebietszonen

- (1) Das Gemeindegebiet wird zur Berechnung der Stellplatzablösebeträge in zwei Gebietszonen eingeteilt. Die Gebietszone „eins“ umfasst folgende Straßen: Lindenstraße, Provinzialstraße, Saarstraße, Hüttenstraße, Wendelstraße, Treppenstraße, Kanalstraße, Sengsterstraße, Am Rothenberg, Obere Schurnstraße, Untere Schurnstraße, Im Dorf, Grubenstraße, Kaiserstraße, Werbelner Straße, Hauptstraße, Gangolfstraße, Denkmalstraße, Überherrner Straße.
- (2) Alle übrigen Bereiche des Gemeindegebietes beinhaltet die Gebietszone „zwei“.

§ 3 Höhe des Geldbetrages

1. Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Wadgassen zu zahlen haben, wird
 - a) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone „eins“ errichtet wird, auf 3.780,00 EUR,
 - b) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone „zwei“ errichtet wird, auf 2.980,00 EUR, je Stellplatz festgesetzt.
2. Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellung von Parkeinrichtungen in der Gemeinde Wadgassen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

§ 4
Verwendung des Geldbetrages

Die Gemeinde Wadgassen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken (§ 50 Abs. 7 LBO).

§ 5
Verweigerung der Ablösung

Die Gemeinde hat das Recht, die Ablösung zu verweigern.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages gemäß § 42 Abs. 6 LBO (Stellplatzablösebeträge) vom 06.04.1995 außer Kraft.

Gebietszone 1, Kernbereiche

	Grundst. mittelwert	zuzügl. Herst.Kosten		30 qm je Stellplatz insgesamt	davon 80 % gemäß § 50 Abs. 7 LBO	
Ortsteile	Euro/qm	Euro/qm	zus. Euro/qm	Euro/qm		Ablösebetrag
Differten	81,80	73,11	154,91	4.647,30	3.718,84	
Hostenbach	81,80	73,11	154,91	4.647,30	3.718,84	
Schaffhausen	81,80	73,11	154,91	4.647,30	3.718,84	
Wadgassen	92,00	73,11	165,11	4.953,30	3.962,64	
	337,40 : 4					
	<u>84,35</u>	<u>73,11</u>	<u>157,46</u>	<u>4.723,80</u>	<u>3.779,04</u>	<u>3.780,00</u>

**Gebietszone 2, übriges Gemeindegebiet
einschließlich Neubaugebiete**

	Grundst. mittelwert	zuzügl. Herst.Kosten		30 qm je Stellplatz insgesamt	davon 80 % gemäß § 50 Abs. 7 LBO	
Euro/qm			zus.			Ablöse- Betrag
	<u>51,13</u>	<u>73,11</u>	<u>124,24</u>	<u>3.727,20</u>	<u>2.981,76</u>	<u>2.980,00</u>

Wadgassen, den 18.12.2001
Der Bürgermeister